Berufungsordnung der Universität Bielefeld vom 30. November 2023

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 38 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2023 (GV. NRW. S. 1072), hat der Senat der Universität Bielefeld zur Besetzung von Professuren und Juniorprofessuren folgende Berufungsordnung erlassen:

Präambel

Mit der Berufungsentscheidung nimmt die Hochschule zum einen ihr Recht zur personellen Selbstergänzung wahr, entscheidet zum anderen maßgeblich über die qualitätsvolle Entwicklung der Fakultät sowie auch der Universität. Das Berufungsverfahren muss im zunehmenden nationalen und internationalen Wettbewerb der Hochschulen daher besonders hohen Maßstäben genügen: Es muss im Einklang mit der Strukturplanung der Universität stehen, dafür Sorge tragen, dass in Forschung, Lehre und Weiterbildung hochqualifizierte und engagierte Persönlichkeiten gewonnen werden können, im Einklang mit den rechtlichen Vorgaben, insbesondere dem Leistungsprinzip, stehen und den Interessen der Bewerber*innen, der Studierenden sowie der Öffentlichkeit gerecht werden. Die Universität wirkt in den Berufungsverfahren darauf hin, den Frauenanteil im professoralen Bereich weiter zu erhöhen. Die Universität setzt sich auch weiterhin für die Einstellung und berufliche Förderung von schwerbehinderten Menschen ein.

§ 1
Freigabe einer Professur

(1) Spätestens ein Jahr vor Freiwerden der Stelle aus Altersgründen bzw. unverzüglich bei Freiwerden aus anderen Gründen beantragt die Fakultät unter Erwägung der Ziele des Gleichstellungsplans beim Rektorat die Freigabe der Professur. Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität und die Gleichstellungskommission bzw. -beauftragte der Fakultät sind vom Beginn des Willensbildungsprozesses an zu beteiligen.

(2) Das Rektorat entscheidet, ob die Aufgabenumschreibung der Stelle geändert, die Stelle einer anderen Fakultät oder Zentralen Einrichtung zugewiesen oder nicht wiederbesetzt werden soll.

(3) Bei der Besetzung von Professuren an der BiSEd und in Fakultäten, deren Inhaber*innen an zentrale wissenschaftliche Einrichtungen abgeordnet sind, führt regelmäßig die abordnende Fakultät bzw. die Fakultät, der die*der Stelleninhaber*in bisher korporationsrechtlich zugeordnet war, das Berufungsverfahren durch. Im Übrigen entscheidet das Rektorat, welche Fakultät das Verfahren durchführen soll.

§ 2
Festsetzung der Fächergruppen nach § 37a HG

Zur Umsetzung der Gleichstellungsquote gemäß § 37a HG gelten als Fächergruppen die Fakultäten bzw. Abteilungen, für die ein Gleichstellungsplan zu erstellen ist.

§ 3
Ausschreibung

(1) Professuren sind öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibungen sollen international erfolgen.
Von der Ausschreibung kann in den gesetzlich vorgesehenen Fällen abgesehen werden. Die Entscheidung über einen Verzicht auf die Ausschreibung trifft das Rektorat auf Vorschlag der Fakultät und nach Anhörung der Gleichstellungsbeauftragten. In diesen Fällen ist grundsätzlich ein berufungsäquivalentes Verfahren durchzuführen.

(2) Der Ausschreibungstext muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben angeben. Besondere Erwartungen hinsichtlich Forschung, Lehre, Nachwuchsförderung, Gleichstellung, Selbstverwaltung etc. sind hinreichend präzise aufzunehmen.
Bei Berufungsverfahren zur Besetzung klinischer Professuren müssen zudem Aufgaben und Kriterien im Bereich der Krankenversorgung aufgenommen werden.

§ 4
Berufungsbeauftragte

Das Rektorat bestellt eine*n Berufungsbeauftragte*n oder mehrere Berufungsbeauftragte. Hierbei achtet es auf Geschlechterparität. Die*der Berufungsbeauftragte kann an sämtlichen Sitzungen der Berufungskommissionen als nicht stimmberechtigtes Mitglied teilnehmen. Sie*er berichtet der Hochschulleitung über den aktuellen Stand eines Berufungsverfahrens und wirkt darauf hin, dass die in der Ausschreibung festgelegten Kriterien bei der Entscheidungsfindung der Kommission berücksichtigt werden.

§ 5
Zusammensetzung der Berufungskommission

(1) Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlages bildet die Fakultätskonferenz eine Berufungskommission.

(2) Die Wahl der Kommissionsmitglieder aus den verschiedenen Statusgruppen erfolgt durch die Mitglieder der Fakultätskonferenz nach Gruppen getrennt und nach § 11b HG geschlechterparitätisch.
Die Mitglieder der Berufungskommission müssen nicht Mitglied der Fakultätskonferenz sein.
Zu den stimmberechtigten Mitgliedern gehört mindestens ein*e Vertreter*in einer anderen Fakultät der Universität Bielefeld. Hierauf kann in begründeten Ausnahmefällen verzichtet werden, wenn der Berufungskommission ein universitätsexternes Mitglied mit Stimmrecht angehört.
Der Berufungskommission sollen möglichst auch Hochschullehrer*innen anderer – nach Möglichkeit auch ausländischer – Hochschulen mit Stimmrecht angehören. Die Berufungskommission kann weitere fachlich und persönlich befähigte Personen als beratende Mitglieder hinzuziehen.
Juniorprofessor*innen können in der Gruppe der Hochschullehrer*innen stimmberechtigt mitwirken.

(3) In der Berufungskommission müssen die stimmberechtigten Vertreter*innen der Gruppe der Hochschullehrer*innen über eine Stimme mehr verfügen als die übrigen stimmberechtigten Mitglieder aus den Gruppen der akademischen Mitarbeiter*innen und der Studierenden (z. B. Verhältnis 3:1:1 oder 5:2:2 oder bei Berufungsverfahren zur Besetzung klinischer Professuren auch 4:2:1). Falls der Berufungskommission auch Vertreter*innen der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung angehören, nehmen diese mit beratender Stimme teil.

(4) Etwaige Sonderregelungen in der Verwaltungs- und Benutzungsordnung der BiSEd bleiben unberührt.

§ 6
Verfahren in der Berufungskommission

(1) Das Berufungsverfahren soll innerhalb von 6 Monaten auf Fakultätsebene abgeschlossen sein, bei Berufungsverfahren zur Besetzung klinischer Professuren beträgt der Zeitraum 9 Monate.

(2) Die Berufungskommission wählt aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder eine*n Vorsitzende*n.
Die*der Vorsitzende sorgt für einen zügigen Verlauf des Berufungsverfahrens und für die Beachtung der formalen Kriterien des Berufungsverfahrens. Sie*er stellt die hinreichende Information der Bewerber*innen über den Verfahrensstand sicher und bemüht sich während des gesamten Verfahrens auch im Übrigen um eine positive Außenwirkung der Universität. Sie*er wirkt darauf hin, dass die Gleichstellungsvorgaben und die Befangenheitsregelungen in allen Stadien des Verfahrens berücksichtigt werden.

(3) Die Sitzungen der Berufungskommission sind nichtöffentlich. Sie können sowohl in Präsenz als auch in elektronischer Kommunikation oder in Mischformen aus Präsenz und elektronischer Kommunikation stattfinden; die Entscheidung hierüber trifft die Berufungskommission. Für die Einladung gilt eine Frist von 10 Tagen. Über die Sitzungen werden Protokolle geführt, die von der Berufungskommission zu genehmigen sind. Die Beratungsinhalte sowie alle der Berufungskommission zugehenden Unterlagen sind vertraulich zu behandeln. Dies ist insbesondere auch bei digitaler Übersendung zu beachten.

(4) Die studentischen Mitglieder in der Berufungskommission sind zu Beginn der Beratungen zu ermuntern, von der Möglichkeit, zu den Lehrleistungen der Listenplatzierten ein eigenes schriftliches Votum abzugeben, Gebrauch zu machen und insoweit auch im Verfahren aktiv mitzuwirken. Dies ist in dem Bericht über das Berufungsverfahren festzuhalten – Stellungnahmen sind ggf. beizufügen.

(5) Die Berufungskommission legt vor Sichtung der Bewerbungen auf Basis des Ausschreibungstextes die Konkretisierung und ggf. Gewichtung der Auswahlkriterien fest. In Berufungsverfahren zur Besetzung klinischer Professuren kann hiervon abgewichen werden.

(6) Bei Berufungsverfahren zur Besetzung klinischer Professuren kann während der Begutachtungsphase auch ein Vor-Ort-Besuch bei den Bewerber*innen durchgeführt werden, die in der engeren Wahl stehen.

§ 7
Aufgabe der Berufungskommission

(1) Die Berufungskommission erarbeitet die Empfehlung für einen Berufungsvorschlag, der drei Einzelvorschläge in bestimmter Reihenfolge enthalten soll, und legt diesen der Fakultätskonferenz zur Entscheidung vor.
Der Berufungsvorschlag muss ausreichend begründet sein – insbesondere sind alle entscheidungserheblichen Umstände zu erörtern.

(2) Über die für den Berufungsvorschlag vorgesehenen Bewerber*innen sind unter Wahrung der Geschlechterparität mindestens zwei vergleichende Gutachten auswärtiger und möglichst international ausgewiesener Professor*innen einzuholen. Vorab können zur Beurteilung von Bewerber*innen auch Einzelgutachten eingeholt werden.

Professor*innen, die an Qualifikationsverfahren von Bewerber*innen beteiligt waren oder mit diesen gemeinsam publiziert haben, sollen nicht zu Gutachter*innen über diese Personen bestellt werden.

(3) Die Gründe für und gegen die weitere Berücksichtigung von Bewerber*innen im Verfahren sind in nachprüfbarer Form festzuhalten.
Die Leistungsbewertung in der Forschung erfolgt anhand der Ausschreibungskriterien und im Einklang mit der Strukturplanung der Fakultät sowie der Universität. Dabei ist regelmäßig auf Publikationen, Drittmittel, etc. abzustellen.
Der Leistungsbewertung in der Lehre kommt besondere Bedeutung zu. Neben der Lehrerfahrung kann zur Feststellung einer guten Lehrbefähigung auf die Ergebnisse von Lehrevaluationen, die Vorlage eines Lehrkonzeptes oder den Nachweis einschlägiger Fortbildungsmaßnahmen abgestellt werden.
Über die Bewertungen zu den Forschungs- und Lehrleistungen hinaus soll eine Bewertung von Kooperationsbereitschaft sowie Organisations-, Führungs- und Kommunikations- und Gleichstellungskompetenzen vorgenommen werden.
In Berufungsverfahren zur Besetzung klinischer Berufungsverfahren ist zusätzlich die Beurteilung der klinischen Expertise anhand der in der Ausschreibung formulierten Kriterien in Einklang mit den vorgenannten Bewertungen vorzunehmen.

§ 8
Beschlussfassung der Berufungskommission

(1) Für die Beschlussfassung über die Empfehlung eines Berufungsvorschlages ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Berufungskommission erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben dabei unberücksichtigt. Die Abstimmung erfolgt geheim. Sie kann auch in elektronischer Form erfolgen mit einem von der Universität Bielefeld dafür freigegebenen digitalen Werkzeug.

(2) Die*der Vorsitzende der Berufungskommission legt die Empfehlung eines Berufungsvorschlages mit einem Bericht über das Verfahren, einschl. der Begründung für die Reihenfolge der Listenplätze bzw. der Begründung eines Ausnahmefalles im Falle berufungsäquivalenter Verfahren, sowie den übrigen Unterlagen der*dem Dekan*in vor.

(3) Bei der Besetzung von Professuren an der BiSEd und in Fakultäten, deren Inhaber*innen an zentrale wissenschaftliche Einrichtungen abgeordnet sind, gibt die Berufungskommission nach ihrer Beschlussfassung der Einrichtung Gelegenheit zu einer Stellungnahme. Lehnt die Einrichtung den Vorschlag ab, beschließt die Berufungskommission erneut und legt die Stellungnahme mit vor.

§ 9
Beschlussfassung der Fakultätskonferenz

(1) Die*der Dekan*in legt den von der Berufungskommission empfohlenen Berufungsvorschlag der Fakultätskonferenz zur Entscheidung vor. Stimmberechtigt sind die gewählten Mitglieder der Fakultätskonferenz mit Ausnahme der Mitglieder der Gruppe aus Technik und Verwaltung.
Darüber hinaus sind bei der Beschlussfassung über Berufungsvorschläge von Professor*innen alle Professor*innen, die Mitglieder der Fakultät sind, mitwirkungs- und stimmberechtigt. In dieser Eigenschaft sind auch die*der Dekan*in und die*der Prodekan*in bei der Abstimmung über Berufungsvorschläge in der Fakultätskonferenz stimmberechtigt. Juniorprofessor*innen sind mitwirkungs- und stimmberechtigt, wenn sie gewähltes Mitglied der Fakultätskonferenz sind. Im Übrigen sind Juniorprofessor*innen nicht teilnahmeberechtigt. Nicht teilnahmeberechtigt sind auch die nicht mehr in einem aktiven Dienstverhältnis stehenden entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professor*innen.
Bei der Beschlussfassung über Berufungsvorschläge von Juniorprofessor*innen sind zusätzlich alle in einem aktiven dienstrechtlichen Verhältnis stehenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen mitwirkungs- und stimmberechtigt, die der Fakultät angehören. Hierzu gehören die Professor*innen, die Juniorprofessor*innen sowie die von der Fakultät zu außerplanmäßigen Professor*innen ernannten aktiven Mitglieder der Fakultät.
Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Kommt die erforderliche Mehrheit nicht zustande, bedarf der Beschluss in einer weiteren Sitzung der Fakultätskonferenz nur noch der (einfachen) Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Gehören einer Fakultät weniger als 10 Professor*innen an, bedarf der Beschluss schon bei der ersten Abstimmung nur der (einfachen) Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Zur Beschlussfähigkeit (der Fakultätskonferenz) ist es ausreichend, dass die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Fakultätskonferenz hat die Möglichkeit, den Listenvorschlag
- wie von der Berufungskommission vorgelegt zu beschließen,
- zur erneuten Beratung an die Berufungskommission zurück zu verweisen unter Angabe einer nachvollziehbaren Begründung. Wird danach der Listenvorschlag von der Berufungskommission unverändert wieder vorgelegt, kann die Fakultätskonferenz die Reihenfolge der Platzierten ändern.

Sofern nach Auffassung der Fakultätskonferenz andere Bewerber*innen in den Listenvorschlag aufgenommen werden sollten, ist i. d. R. vor Beschlussfassung in der Fakultätskonferenz der Berufungskommission Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 10
Senatskommissionen für Berufungsangelegenheiten

(1) Der Senat richtet vier Senatskommissionen für Berufungsangelegenheiten ein, die den Berufungsvorschlag vor der Entscheidung über die Ruferteilung prüfen. Die Mitglieder dieser Senatskommissionen werden vom Senat nach Gruppen getrennt im Verhältnis 3:1:1:1 aus dem Kreis der stimmberechtigten Senatsmitglieder gewählt. In begründeten Fällen kann sich ein gewähltes Kommissionsmitglied durch seine*n persönliche*n Stellvertreter*in im Senat mit Stimmrecht in der Kommission vertreten lassen.

(2) Die*der Berufungsbeauftragte (§ 4) kann aus dem Kreis der Mitglieder der Senatskommissionen kommen.

(3) Die jeweils zuständige Senatskommission überprüft anhand der Berufungsunterlagen den Berufungsvorschlag – unbeschadet der Verantwortung der Fakultät für die fachliche Qualifikation der vorgeschlagenen Bewerber*innen – darauf hin, ob er ohne Verfahrensfehler zustande gekommen ist, ob er in sich schlüssig begründet ist und ob das Berufungsverfahren in den Berufungsunterlagen ordnungsgemäß und vollständig dokumentiert ist. Wird dies alles von der Senatskommission bejaht, so erklärt sie gegenüber dem Rektorat, dass aus ihrer Sicht gegen den Berufungsvorschlag keine Einwände bestehen. Diese Erklärung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb einer Woche, nachdem die Berufungsunterlagen den Mitgliedern der Senatskommission zugänglich gemacht worden sind, mindestens zwei Mitglieder der Senatskommission gegenüber dem Rektorat nach Maßgabe von Absatz 4 Einwände gegen den Berufungsvorschlag geäußert haben.

(4) Äußern mindestens zwei Mitglieder der Senatskommission fristgerecht Einwände, so ist die Senatskommission zu einer Sitzung einzuberufen; diese kann auch als Telefon- oder Videokonferenz stattfinden. Ist die Senatskommission der Auffassung, dass die Einwände begründet sind, findet innerhalb von zwei Wochen eine Erörterung mit der Fakultät statt.

(5) Gelangt die Senatskommission nach der Erörterung oder anschließenden Nachbesserungen der Unterlagen zu der Einschätzung, dass ihre Bedenken gegen den Berufungsvorschlag ausgeräumt sind, so erklärt sie gegenüber dem Rektorat, dass aus ihrer Sicht gegen den Berufungsvorschlag keine Einwände bestehen.

(6) Gelangt die Senatskommission nach der Erörterung oder anschließenden Nachbesserungen der Unterlagen hingegen zu dem Ergebnis, dass der Berufungsvorschlag verfahrensfehlerhaft zustande gekommen oder nicht in sich schlüssig begründet oder das Berufungsverfahren in den Berufungsunterlagen nicht ordnungsgemäß und vollständig dokumentiert ist, so kann sie gegenüber dem Rektorat und dem Senat innerhalb einer Woche mit Begründung erklären, dass aus ihrer Sicht gegen den Berufungsvorschlag unüberwindbare Bedenken bestehen. In diesem Fall obliegt dem Senat die Entscheidung darüber, ob er dem Berufungsvorschlag der Fakultät als Ganzes zustimmt. Vor seiner Entscheidung hört der Senat die*den Rektor*in an. Wird keine Erklärung abgegeben, entscheidet das Rektorat über den Berufungsvorschlag.

§ 11
Beschlussfassung des Rektorates

(1) Stimmt der Senat dem Berufungsvorschlag gemäß § 10 Abs. 6 Satz 2 als Ganzes nicht zu, beschließt das Rektorat die Beendigung des Berufungsverfahrens. Auf der Grundlage des beendeten Verfahrens darf kein Ruf erteilt werden. Dies gilt auch dann, wenn die Fakultät keinen neuen Berufungsvorschlag vorlegt; die*der Rektor*in macht in diesem Fall von ihrem*seinem Recht aus 37 Abs. 1 Satz 3 HG NRW keinen Gebrauch.

(2) Erklärt die Senatskommission, dass gegen den Berufungsvorschlag keine Einwände bestehen, oder stimmt der Senat dem Berufungsvorschlag als Ganzes zu (§ 10 Abs. 6 Satz 2), so beschließt das Rektorat über den Berufungsvorschlag. Das Rektorat kann

a) dem Vorschlag zustimmen oder
b) (zunächst) einen Teilbeschluss fassen oder
c) den Vorschlag unter gleichzeitiger Rückverweisung an die Fakultät zur einmaligen erneuten Beschlussfassung ablehnen; nach erneuter Beschlussfassung durch die Fakultät ist der Berufungsvorschlag wiederum nach Maßgabe des § 10 durch eine Senatskommission zu überprüfen.

Stimmt das Rektorat im Fall c) auch dem neubeschlossenen Vorschlag der Fakultät nicht zu, so ist dieser Beschluss mit der Stellungnahme der Fakultät der Rektorin oder dem Rektor zur Entscheidung über die Ruferteilung vorzulegen.

§ 12
Berufungsäquivalente Verfahren im Falle eines Ausschreibungsverzichts

(1) Berufungsäquivalente Verfahren im Falle eines Ausschreibungsverzichts gemäß den Regelungen des Hochschulgesetzes werden durchgeführt um zu bewerten, ob ein Ausnahmefall für den Verzicht auf eine Professurausschreibung vorliegt. Basis für die Bewertung sind die erbrachten Leistungen in Forschung, Lehre und Selbstverwaltung der für die Professur in Betracht kommenden Person. Darüber hinaus sollen wie in regulären Berufungsverfahren weitere Kompetenzen bewertet werden (§ 7 Abs. 3). Ebenso sind die strukturelle und qualitative Entwicklung des Fachs oder fachübergreifender Aktivitäten von Bedeutung. In der Regel wird hierfür eine Berufungskommission gebildet.

(2) Zur wissenschaftlichen Qualität der in Rede stehenden Person ist mindestens ein auswärtiges Gutachten einzuholen. Wenn es sich um eine Konstellation handelt, bei der die Person ein externes und kompetitives Auswahlverfahren durchlaufen hat, welches einem Berufungsverfahren auf eine Professur qualitativ gleichwertig ist, zum Beispiel aus einem hochschulübergreifenden Förderprogramm für Professuren, kann das Rektorat auf Antrag der Fakultät auf die Einholung eines auswärtigen Gutachtens verzichten.

(3) Die Fakultätskonferenz beschließt nach Abschluss des Verfahrens den Ausschreibungsverzicht. Die abschließende Entscheidung trifft das Rektorat nach Anhörung der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 13
Tenure-Track-Verfahren

Zur Durchführung von Tenure-Track-Verfahren hat die Universität Bielefeld eine Satzung zur Qualitätssicherung von Professuren mit Tenure Track (TT) erlassen, die neben dieser Berufungsordnung Anwendung findet.

§ 14
Inkrafttreten

Die Berufungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben.
Gleichzeitig tritt die Berufungsordnung vom 1. April 2016, zuletzt geändert durch Zweite Satzung zur Änderung der Berufungsordnung der Universität Bielefeld vom 1. Februar 2021, außer Kraft.

Rügeausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 8. November 2023.

Bielefeld, den 30. November 2023

Die Rektorin
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessorin Dr. Angelika Epple